

Anlage 1

Leistungsberechtigung und Leistungsverpflichtung¹ zum Schulkostenbeitrag gemäß § 116 i.V.m. §§ 100 und 142 BbgSchulG

Schulform	Schulträger (Leistungsberechtigter)	Leistungsverpflichteter			
		Eigener Kreis		Fremdkreis	
		Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Grundschule	Gemeinde/Amt/ Gemeindeverband	x		x	
Gesamtschule mit GOST	Landkreis/kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde/Amt/ Gemeindeverband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Gymnasium	Landkreis/kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde/Amt/ Gemeindeverband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Oberschule	Landkreis/kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde/Amt/ Gemeindeverband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Gesamtschule oder Oberschule mit Grundschule	Landkreis/kreisfreie Stadt	x für Grundschule		x für Grundschule	x für Gesamtschule oder Oberschule
	Gemeinde/Amt/ Gemeindeverband	x für Grundschule	x für Gesamtschule oder Oberschule (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²	x für Grundschule	x für Gesamtschule oder Oberschule
Grundschule mit Förderschule/ Förderklassen	Gemeinde/Amt/ Gemeindeverband	x für Grundschule	x für Förder- schule/klassen (auch für Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ³	x für Grundschule	x für Förderschule/ Förderklassen
weiterführende allgemeinbildende Schule mit Förderschule/ Förderklassen	Landkreis/kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde/Amt/ Gemeindeverband		x (außer Schüler der weiterführen- den allgemeinbil- denden Schule aus Gebiet des Schulträgers, aber für alle Schüler der Förderschule/ Förderklassen) ^{2,3}		x
Förderschule	Landkreis/kreisfreie Stadt				x
OSZ	Landkreis/kreisfreie Stadt				x ⁴

¹ Die Leistungsverpflichtung gemäß § 116 Absatz 1 Satz 4 BbgSchulG bezieht sich auf die gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zur Schulträgerschaft verpflichtete Gebietskörperschaft, nicht auf solche, denen die freiwillige Trägerschaft gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 ermöglicht wird.

² Wegen § 142 Satz 1 BbgSchulG tragen die kreisangehörigen Schulträger die Kosten für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in ihrem Gebiet selbst, wenn sie freiwillig Träger von weiterführenden Schulen bleiben. Wenn sie jedoch den Wechsel der Schulträgerschaft zum Landkreis beschlossen haben und dieser abgelehnt hat, muss der Landkreis gemäß § 142 Satz 3 BbgSchulG auch die Kosten für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Schulträgers erstatten.

³ Gemäß § 116 Absatz 1 Satz 6 ist bei Schulen, die mit einer Förderschule oder Förderklassen zusammengefasst sind, der Landkreis leistungspflichtig für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklassen.

⁴ Bei Berufsschülerinnen und -schülern mit Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis richtet sich die Leistungsverpflichtung nach dem Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte.